

- (3) Bei der Angabe der zu errichtenden oberirdischen Geschoße gelten folgende zu-lässige Gebäudehöhen:
- |                          |             |                 |
|--------------------------|-------------|-----------------|
| I oberirdisches Geschoß  |             | bis max. 5,00 m |
| II oberirdische Geschoße | über 5,00 m | bis max. 7,00 m |
- (7) Bei Schrägdächern darf die Firsthöhe die Gebäudehöhe nur im ortsüblichen Ausmaß des umgebenden Bestandes, jedoch höchstens um 5 m überschreiten.
- (8) Die Sockelhöhe darf bei Gebäuden eine Höhe von 1 m über Straßenniveau oder dem gewachsenen Gelände nicht überschreiten.

### **§7 Äußere Gestaltung der Gebäude**

- (1) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (2) In Bereichen mit der Dichteregulung 40 % ist die Errichtung von Gebäuden mit Reihenhauscharakter nicht zulässig.
- (3) Dachaufbauten, wie zum Beispiel Dachgaupen oder Dacherker dürfen an Straßenfluchtlinien nicht mehr als 1/3 der ihnen zuzuordnenden Gebäudefront einnehmen.
- (4) Straßenseitig ist das Installieren von Klimageräten, Wärmepumpenaußengeräten, Parabolantennen, etc. aus Ortsbildgründen nicht gestattet.

### **§8 Abstellplätze**

- (1) Im Falle der Errichtung eines überdachten und umbauten Abstellplatzes ist dieser mindestens 3 m von der vorderen Grundstücksgrenze abzurücken.
- (2) Für jede Wohneinheit sind 2 KFZ – Stellplätze uneingefriedet auf Eigengrund herzustellen.

### **§9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.